

Sitzung vom 14. März 2022

Beschluss-Nr. 22-41

Ressort Tiefbau und Umwelt – Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung**▪ Einführung Nachführungsgebühr – Anpassung Gebührentarif**

6.14 Vermessung und Geoinformation

6.14.11 Amtliche Vermessung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 21-147 vom 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat das Ingenieur- und Geometerbüro Frick & Partner, Adliswil, mit der Laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung über einen Zeitraum von fünf Jahren (Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026) beauftragt.

Im Rahmen der Beauftragung des Ingenieur- und Geometerbüro Frick & Partner wurde auch die Einführung einer Nachführungsgebühr von 10 Prozent beschlossen. Gestützt auf das Verursacherprinzip rät der Kanton den Gemeinden zur Deckung ihrer Verwaltungskosten für die amtliche Vermessung (z.B. Rekonstruktion von Grenzpunkten) eine Nachführungsgebühr von maximal 15 Prozent zu erheben.

Damit das Ingenieur- und Geometerbüro Frick & Partner den Privaten künftig eine solche Nachführungsgebühr in Rechnung stellen kann, bedarf es jedoch einer kommunalen Rechtsgrundlage im Gebührentarif. Mit vorliegendem Beschluss wird eine solche geschaffen.

B. Erwägungen**Voraussetzungen für die Anpassung des Gebührentarifs****• Rechtsgrundlage - Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)**

Die Erhebung einer Nachführungsgebühr stützt sich auf den § 25 Abs. 2 des KGeolG ab. Dieser lautet wie folgt:

"Die Gemeinden können zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15 % erhöhen."

• Genehmigung Vertrag durch das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE)

Mit Vertragsunterzeichnung vom 22. Februar 2022 hat das ARE den Vertrag (6. Januar 2022) zwischen der Gemeinde Oberrieden und dem Ingenieur- und Geometerbüro Frick & Partner bezüglich der Laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung genehmigt.

- *Publikation des Gebührentarifs*

Aufgrund der Genehmigung des Vertrags über die Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung durch das ARE kann der Gebührentarif entsprechend angepasst werden. Der revidierte Gebührentarif wird anschliessend durch die Abteilung Präsidiales (Gemeindekanzlei) publiziert.

Ergänzung des Gebührentarifs

Unter Punkt 2.3, Bauwesen, wird der Art. 14, weitere Gebühren und Gebührenansätze, wie folgt ergänzt:

- 7. Nachführungsgebühr auf die Leistungen der amtlichen Vermessung, 10 % der Vermessungskosten.

Umsetzung der Gebührenerhebung

Der Nachführungsgeometer erledigt das Inkasso der Nachführungsgebühr und rechnet diese periodisch, mindestens jährlich mit der Gemeinde ab. Aufgrund der Kontosaldierung stellt die Gemeinde dem Nachführungsgeometer eine entsprechende Rechnung.

Der Gemeinderat

fasst auf Antrag des Ressortvorstehers Tiefbau und Umwelt folgenden

Beschluss:

1. Der Ergänzung von Art. 14 des Gebührentarifs wird wie folgt zugestimmt:

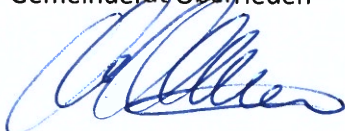
Ziffer 7 (neu) Nachführungsgebühr auf die Leistungen der amtlichen Vermessung,
10 % der Vermessungskosten.

2. Die Gemeindekanzlei wird mit der Publikation beauftragt.

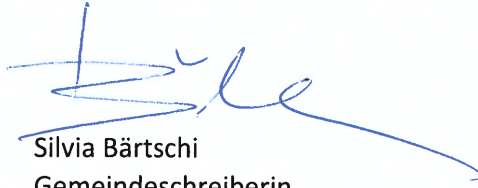
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Amt für Raumentwicklung, Bernard Fierz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
- b) Frick & Partner, Dipl. Ingenieure ETH/SIA, Feldweg 25, 8134 Adliswil
- c) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung unter Beilage der Publikation)
- d) Dr. Orlando Vanoli, Präsident Rechnungsprüfungskommission
- e) Patrick Kyburz, Abteilungsleiter Tiefbau und Umwelt
- f) Werkkommission Oberrieden (via Abteilungsleiter Tiefbau und Umwelt)
- g) Roger Stutz, Leiter Abteilung Finanzen ad interim
- h) Gemeindekanzlei mit dem Auftrag gemäss Ziffer 2 hiervor
- i) Akten

Gemeinderat Oberrieden



Martin Arnold
Gemeindepräsident



Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Versand: 18. März 2022